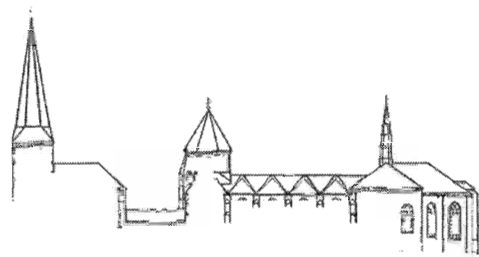


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 12

56. Jahrgang

Essen, 25.10.2013

### Inhalt

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013 ..... 107  
Nr. 78 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt ..... 108

#### Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 79 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012 ..... 110

### Bekanntmachungen des Bischöflichen

#### Generalvikariates

- Nr. 80 Allerseelen-Kollekte 2013 ..... 114  
Nr. 81 Kirchliche Statistik für das Jahr 2013 ..... 114  
Nr. 82 Besetzung der Schiedsstelle für das Bistum Essen ..... 114  
Nr. 83 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2013 ..... 114

#### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 84 Warnung ..... 115  
Nr. 85 Personalmeldungen ..... 115

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die frohmachende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort "Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann" stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, 21.02.2013

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (17.11.2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## **Nr. 78 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt**

Das am 15.03.2011 von der Vollversammlung approbierte "Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt" mit dem pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28.08.2012 rekognosziert (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.09.2002 ist bereits erfolgt.

Das "Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt" tritt am 25.10.2013 im Bistum Essen in Kraft.

Essen, 25.10.2013

Für das Bistum Essen  
+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

### Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den "Kirchenaustritt" zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).

II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person

- darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesge-

fahr - nicht empfangen,  
- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,  
- kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,  
- kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,  
- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,  
- kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.

5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.

6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.

zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.

zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.

zu 4. Vgl. dazu "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhält-

nisse", Artikel 3 Abs. 4 ("Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.") (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).

zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

### **Anlage: Pastorales Schreiben**

Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr ..., von der zuständigen staatlichen Stelle habe ich die Nachricht erhalten, dass Sie am ... Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ich achte Ihren Schritt, auch wenn ich ihn sehr bedauere.

#### *Variabler Baustein:*

Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich bekannt ist:

Wir haben uns persönlich kennen gelernt. [*Jetzt 2 Möglichkeiten:*] Dabei haben wir uns auch über Schwierigkeiten mit der Kirche unterhalten. [*Oder:*] Wir kamen freilich dabei nicht zu einem Gespräch über Einwände und Bedenken Ihrerseits gegenüber der Kirche. [*Wieder an alle:*] Es tut mir leid, dass wir uns vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht mehr austauschen konnten.

#### *Variabler Baustein:*

Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich unbekannt ist:

Wir haben uns nie persönlich näher kennen gelernt. Es tut mir leid, dass wir vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht ins Gespräch kommen konnten.

#### *Fester Baustein:*

Umso mehr liegt mir daran, unmittelbar von Ihnen zu erfahren, was Sie bewogen hat, Ihren Kirchenaustritt zu erklären. Auch wenn öffentlich viel über die Gründe diskutiert wird und mir viele Antworten bekannt sind, so ist es mir wichtig, von Ihnen zu erfahren, warum Sie persönlich so enttäuscht oder auch verletzt sind und die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgekündigt haben.

Deshalb lade ich Sie herzlich ein, dass wir bei einem persönlichen Treffen über die Gründe Ihrer Entscheidung und über Glaube und Kirche, Evangelium und Leben sprechen. Ich schreibe diesen Brief auch im Namen unseres (Erz-)Bischofs .... (*Name*) aus ... (*Ort*). Die Bischöfe haben sich verständigt, auf diesem Weg nochmals einen Kontakt mit den Ausgetretenen zu versuchen und die zuständigen Pfarrer mit diesem Schreiben beauftragt. Wenn Sie in unserem Gespräch weitergehende Fragen haben sollten, kann ich Sie auch gerne an kundige Gesprächspartner vermitteln.

Erlauben Sie mir, dass ich im begrenzten Rahmen eines solchen Briefes aus der Sicht der Kirche auf das Problem des Verlassens der kirchlichen Gemeinschaft eingehe. Es geht dabei nicht um den Verlust von Kirchensteuern, so sehr wir die Hilfe der Katholiken für die kirchlichen Aufgaben brauchen. Mit dem öffentlich erklärten Kirchenaustritt nehmen Sie einen Akt der bewussten Distanzierung von der Gemeinschaft der Kirche vor. Dieser ist nicht bloß eine äußerste Form der Kritik oder Ausdruck eines heftigen Ärgers oder auch einer längeren Entfremdung.

Die Kirche ist nicht nur eine äußere Organisation, der man eine andersartige rein geistliche Wirklichkeit gegenüberstellen könnte. Vielmehr gehören beide Aspekte untrennbar zusammen. So hat es auch das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Kirchenkonstitution "Lumen Gentium" (Art. 8) betont: "Die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst." Dabei sind wir uns bewusst, dass die Kirche "zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig ist, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung". Es gibt trotz mancher Mängel in der Kirche, die ja immer auch bei uns selbst beginnen, gute Gründe, in der Kirche zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass eine so entschiedene Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft, wie es die Erklärung eines Kirchenaustritts darstellt, konkrete und zugleich fundamentale Folgen hat. Auch hohe staatliche Gerichte haben diese Wertung eines Kirchenaustritts immer wieder bestätigt. Wir wollen und müssen die Willensbekundung, die in einem solchen Schritt liegt, ernst nehmen, auch wenn diese Konsequenzen den ausgetretenen Personen nicht immer bewusst gewesen sind.

So muss ich die gewiss harte, aber auch klare Sprache der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechts benutzen, wenn ich auf den Verlust einer ganzen Reihe von Rechten hinweise:

- Sie dürfen die Sakramente der Eucharistie, der Firmung, der Buße und der Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht mehr empfangen.

- Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht in der katholischen Kirche; Sie können nicht Mitglied in kirchlichen Gremien und Räten sein; Sie können keine kirchlichen Ämter bekleiden und Funktionen wahrnehmen. Sie dürfen z.B. nicht Tauf- und Firmpate werden.

- Wenn Sie katholisch heiraten möchten, sind dafür eine besondere Erlaubnis des Bischofs notwendig und Ihr Versprechen, den Glauben zu bewahren und an die Kinder weiterzugeben.

- Es kann Ihnen das kirchliche Begräbnis verweigert werden, wenn Sie vor dem Tod kein Zeichen

der Umkehr und der Reue gezeigt haben. Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen die Konsequenzen Ihrer Erklärung des Kirchenaustritts in aller Deutlichkeit dargelegt habe. Dies hängt damit zusammen, dass wir Ihre Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft ernst nehmen. Es gibt aber immer auch die Möglichkeit einer Wiederannäherung an die Kirche und einen Weg zurück in die Gemeinschaft. Sie sind uns auch nach Ihrem Austritt nicht gleichgültig. Das soll Ihnen auch dieser Brief zeigen.

*Variabler Baustein:*

Schlusswort (kann variiert werden, je nachdem ob Person dem Pfarrer bekannt oder nicht)

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr..., aus allen diesen Gründen möchte ich Sie zu dem schon erwähnten Gespräch einladen. Sprechen Sie mich doch bitte auf eine solche Gelegenheit an. Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören. Sie können gewiss auch zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Gesprächseinladung zurückkommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit (und auch für Ihren bisherigen Beitrag zum Leben der Kirche) und bleibe mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Gottes Segen für Sie und alle, die mit Ihnen verbunden sind,

Ihr Pfarrer

....

Beschluss des Ständigen Rates vom 21.01.2013

**Hinweis:**

Zum pastoralen Umgang mit diesem Schreiben gehen den Pfarreien gemäß Absprache in der Pfarrerkonferenz und im Priesterrat in den nächsten Tagen weitere Hilfen zu.

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### **Nr. 79 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012**

Satzung des Verbandes der Diözesen  
Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom  
19.11.2012

#### § 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem "Verband der Diözesen Deutschlands" zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01.01.1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

#### § 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

#### § 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten

und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

#### § 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

#### § 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

#### § 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
  - a) mit Stimmrecht
    - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
    - bb) drei Generalvikare
  - b) mit beratender Stimme
    - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
    - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
    - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.  
Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

#### § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

#### § 8 - entfallen -

#### § 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
  - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.  
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

#### § 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung

anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
- Genehmigung des Haushalts,
- Genehmigung der Verbandsumlage,
- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
- Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) - entfällt -
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
- e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
- h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.

5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

## § 12

### Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat

- a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
- b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
- d) den Geschäftsführer zu überwachen,
- e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

## § 13

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

## § 14

### Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15  
Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16  
Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17  
Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18  
Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19  
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20  
Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21  
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22  
Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23  
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25.11.2003 außer Kraft.

Bonn, 25.04.2013

Verband der  
Diözesen Deutschlands

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 80 Allerseelen-Kollekte 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollektengelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2013" an die Finanzbuchhaltung überwiesen werden. Diese leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:  
Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27  
85354 Freising  
Tel.: 08161/5309-53 oder -49  
Fax: 08161/5309-44  
E-Mail: spenden@renovabis.de  
Internet: www.renovabis.de

### Nr. 81 Kirchliche Statistik für das Jahr 2013

In den ersten Tagen des Jahres 2014 wird allen Pfarreien des Bistums Essen der Erhebungsbogen in zweifacher Ausfertigung sowie das Merkblatt mit Erläuterungen zugesandt. Zusätzlich erhalten die Pfarreien einen bistumsinternen Erhebungsbogen auf Gemeindeebene, ebenfalls in zweifacher Ausfertigung.

Jeweils eines der beiden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Exemplare ist unmittelbar an das

Bischöfliche Generalvikariat  
Abteilung IT- Koordination und IT- Service  
Statistik  
Postfach 10 04 64  
45004 Essen

bis spätestens 28.02.2014 zurück zu senden. Die andere Ausfertigung verbleibt im Pfarrarchiv.

Im Anschluss an die Auswertung der Erhebungsbögen wird den Herren Stadt- und Kreisdechanten sowie den Herren Pfarrern der Bericht "Kirchliche Statistik – Jahresherhebung 2013" zugehen.

### Nr. 82 Besetzung der Schiedsstelle für das Bistum Essen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass Herr Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck Herrn Fritz Stockhofs mit Wirkung vom 01.11.2013 zum Vorsitzenden der 3. Kammer und zum stellvertretenden Leiter der Schiedsstelle ernannt hat.

Essen, 02.10.2013

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

### Nr. 83 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2013

"Keiner soll alleine glauben.

Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann"

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion "Keiner soll alleine glauben. - Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann". Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

"Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann", sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 – 0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan  
für den Diaspora-Monat November 2013

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:



Ende September 2013

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51/2996-53 oder per E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2013

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zehlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 - 53, per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

Montag, 21.10.2013

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27.10.2013

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 09. / 10.11.2013

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 16. / 17.11.2013

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen. Taufe« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 23. / 24.11.2013

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 84 Warnung

Der Apostolische Nuntius, vertreten durch den Nuntiaturssekretär Msgr. Dr. Tuomo T. Vimpari, bittet auf Wunsch des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe um Weiterleitung folgender Warnung und um Beachtung der absoluten Bedachtsamkeit:

Unter Missbrauch des Namens von Kardinal Ouellet findet im Internet eine betrügerische Geldsammlung statt.

### Nr. 85 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

18.09.2013 M y r d a, Gregor, zum Beauftragten für weltkirchliche Aufgaben in Osteuropa (z. B. RENOVABIS) rückwirkend zum 01.12.2012;

23.09.2013 K i m, Dea Ha, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die koreanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen. Zugleich Erteilung der Beichtvollmacht für das Gebiet des Bistums Essen und die allgemeine Trauungsvollmacht im Bistum Essen für Eheschließungen, bei denen ein oder beide Partner die koreanische Staatsangehörigkeit haben mit Wirkung vom 29.09.2013;

24.09.2013 D u d e k, Norbert, nach Entpflichtung zum 30.09.2013 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Barbara in Mülheim und seiner

Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St Mariä Rosenkranz in Mülheim-Styrum; von seiner Aufgabe als Stadtseelsorger des BDKJ Mülheim und des Stadtjugendseelsorgers für das Stadtdekanat Mülheim; einer Sabbatzeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013 und einer Vertretungszeit vom 01.01.2014 bis 11.01.2014, zum Pfarrer und Propst an der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und beauftragt als Pastor der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm mit Wirkung vom 12.01.2014.

Es wurde beauftragt am:

- 05.09.2013 G e i g e r, Sigrid, nach Entpflichtung zum 30.09.2013 von ihrem Amt als Stadtjugendseelsorgerin im Stadtdekanat Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % und Bestätigung als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Barbara in Mülheim, als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben in der Gemeinde St. Mariä Rosenkranz in Mülheim-Styrum mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % mit Wirkung vom 01.10.2013;
- 19.09.2013 B l o c h, Annelie, nach Entpflichtung zum 30.09.2013 von ihrer Ernennung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg schwerpunktmäßig zu arbeiten aber unter Beibehaltung ihrer Aufgabe im Dezernat 1 Personal "Begleitung von pastoralen Prozessen", mit der befristeten Vertretung der persönlichen Referentin von Herrn Weihbischof Schepers für zunächst drei Monate mit Wirkung vom 01.10.2013.

Es wurde die Beauftragung verlängert am:

- 06.09.2013 H a r t m a n n, Elisabeth, als Mitarbeiterin in der Telefonseelsorge - zunächst im Gemeindeverband der Kath. Kirchengemeinden in der Stadt Essen und danach im Ortscaritasverband Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % um weitere fünf Jahre.

Es wurde entpflichtet:

- 18.09.2013 G r a f f l a g e, Heinrich, von seinem Amt als Beauftragter für weltkirchliche Aufgaben in Osteuropa (z. B. REVNOVABIS) rückwirkend zum 30.11.2012.

Es wurden entpflichtet und in den Ruhestand versetzt am:

- 23.09.2013 B r o d o w s k i, Ulf, nach Erreichen seiner Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe in der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Elisabeth und Hl. Kreuz in Bottrop.

Todesfälle:

Am Montag, dem 09.09.2013, verstarb Pastor i. R. Gerhard H o p p e zuletzt wohnhaft in Essen.

Der Verstorbene wurde am 02.12.1925 in Breslau geboren und am 02.07.1953 in Köln zum Priester geweiht. Nach seiner Kaplanszeit, die am 03.07.1953 in Köln-Worringen begann, wurde er am 30.06.1954 zum Krankenhausseelsorger in Essen ernannt und war vom 01.08.1954 bis Juni 1964 als Subsidiar in Essen-Bergerhausen, St. Hubertus, und Essen-Rüttenscheid, St. Ludgerus, tätig. Am 01.07.1964 wurde Herr Pastor Hoppe als Kaplan an St. Engelbert in Essen eingesetzt und am 10.07.1970 zum Pfarrer an Hl. Dreifaltigkeit in Bochum ernannt. Zum 01.01.2001 wurde Herr Pastor Hoppe in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Friedhofs an der Pflanzstraße in Essen-Frintrop.

Wir gedenken des Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

---

Herausgegeben, verlegt und gedruckt von der Kanzlei im Bischöflichen Generalvikariat, Tel.: 0201/2204-317,  
Fax: -570, E-Mail: [kanzlei@bistum-essen.de](mailto:kanzlei@bistum-essen.de), Postfach 10 04 64, 45004 Essen.  
Bezugspreis: € 23,00 jährlich.  
Beilagen: "Liturgischer Kalender" monatlich.  
Postvertriebsstück K 21871